

Mobbing an der Schule

Leitfaden und Hilfestellung für Interessierte und Betroffene

Inhalt

Einleitung

1. Definition/Problemdarstellung Mobbing
2. Rechtliche Grundlagen Grundgesetz und Schulgesetz (HmbSG)
3. Konzept vom HHG
 - 3.1. Prävention
 - 3.2. Eingriff/Lösungsmechanismen
4. Ansprechpartner
 - 4.1. Für Schüler/Schülerinnen
 - 4.2. Für Eltern
5. Hilfestellung und Tipps für Betroffene

Einleitung

Kommt Ihnen das bekannt vor?

- Ihre sonst sehr fröhliche Tochter möchte sich plötzlich nicht mehr mit ihren Freunden treffen, hat Lust zu nichts, sitzt immer häufiger allein vor dem Computer, liegt in sich gekehrt auf dem Bett. Auf Nachfrage erhalten Sie ausweichende Antworten: „Keine Lust, es ist nichts ...“
- Ihr Sohn „verliert“ immer häufiger seine Schulutensilien. Tage später tauchen diese kaputt wieder auf. Nachfragen werden abgeblockt.
- Aus unerfindlichen Gründen werden die Leistungen Ihres Kindes schlechter, es klagt häufig über Kopf- und Magenschmerzen, bis es eines Tages gar nicht mehr zur Schule will.
- Ihr Sohn kommt mit defektem Ranzen nach Haus und weint. Er erzählt, dass er von Klassenkameraden verprügelt wurde.

Oder die andere Seite:

- Nach der Schule erhalten Sie den Anruf einer Mutter. Sie beschuldigt Ihren Sohn, einen anderen Jungen geschlagen zu haben - zum wiederholten Mal. Sie werden aufgefordert, das sofort zu unterbinden
- Sie werden von dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin in die Schule bestellt und darüber informiert, dass Ihre Tochter Mitschüler in die Ecke drängt, schikaniert und bedroht.

Sollten Sie eine der o.g. Vorkommnisse erlebt haben, ist Ihr Kind ein Opfer von Mobbingattacken geworden oder selbst ein Kind, das andere ausgrenzt, unterdrückt und schlägt.

Sie selbst sind von den Geschehnissen und/oder Vorwürfen, überrascht, entsetzt und am meisten verunsichert. Als Eltern des Opfers möchte man sofortige Aufklärung und sein Kind beschützen - nicht zu Unrecht. Fragen stehen im Raum:

Warum mein Kind? Was hat es getan?

Bei den Eltern des Täters/der Täterin kommt die sofortige Reaktion: So etwas macht mein Kind nicht, das sind doch nur Rangeleien. Hier wird meistens zu Unrecht bagatellisiert.

Auch am HHG gibt es Mobbingvorfälle – wie an fast allen Schulen. Diese werden weder verharmlost noch unter den Tisch gekehrt. Die weiteren Informationen dienen dazu, Ihnen als Eltern eine richtige Einschätzung solcher Vorfälle zu geben und Sie bei der Vorgehensweise gemeinsam mit Ihren Kindern, den Klassenlehrern/Klassenlehrerinnen, den Lehrkräften des Beratungsteams, den jeweiligen Vertrauenslehrern/Vertrauenslehrerinnen, der Schulleitung und den Elternvertretern/Vertreterinnen zu unterstützen.

1. Definition/Problemdarstellung Mobbing

Der neudeutsche Begriff Mobbing stammt vom englischen Wort „mob“. Dieses „to mob“ wird übersetzt mit „belästigen“ und „anpöbeln“. Parallel dazu existiert das deutsche Wort Mob, dessen Herkunft ebenfalls aus dem Englischen kommt. Hiermit ist eine aufgewiegelte Menschenmenge gemeint, bekannt als „die Meute“ oder „der Pöbel“.

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts taucht der Begriff Mobbing immer häufiger auf. Handelt es sich um eine Zeitgeisterscheinung oder um eine Erfindung von Psychologen, die sich bestimmte Verhaltensweisen nicht mehr erklären können? Oder haben die Skeptiker Recht, die behaupten, dass es Rangeleien oder Witze über andere schon immer auf Schulhöfen gegeben hat?

Mobbing bedeutet, dass ein Schüler/eine Schülerin systematisch und wiederholt schikaniert, verprügelt, in die Ecke gedrängt oder ausgeschlossen wird und damit s.u. in seiner Menschenwürde verletzt wird. Folgende Bedingungen müssen für Mobbing gegeben sein:

1. Es handelt sich um Verhaltensmuster der Täter. Handlungen wiederholen sich, es handelt sich um keine einzelne, einmalige Aktion. Nach mindestens sechs Wochen spricht man von Mobbing
2. Die „Verletzungen“ können physisch sein (z.B. Schläge, Tritte ...), verbal (Beschimpfungen, Drohungen) oder nonverbal (Ausgrenzungen, Informationen werden vorenthalten)
3. Die Machtverhältnisse zwischen Tätern und Opfer sind ungleich, d.h. in den meisten Fällen steht das Opfer alleine da, es steht ihm keiner bei, um nicht selbst Ziel der feindseligen Handlung zu werden. Demgegenüber stehen häufig zwei bis vier Hauptakteure und einige Mitläufer, die entweder nicht auffallen wollen, um selbst Opfer zu werden oder den „Spaß“ bagatellisieren. Zwischen Tätern und Opfern muss es keinen Alters- oder anderen Rangunterschied geben.
4. Vom Mobbing betroffen können Schüler und Schülerinnen aus allen Klassenstufen sein. Meist werden diese willkürlich ausgewählt, vielleicht tragen sie jedoch andere Kleidung, haben andere Hobbies oder sind besser/schlechter in der Schule. Ein klares Muster ist hierbei nicht zu erkennen.
5. Eine weitere Unterscheidung ist das persönliche/direkte Mobbing und das Cyber-Mobbing. Beim Cyber-Mobbing werden in Chats, sozialen Netzwerken mit Videobotschaften und anderen Internetbotschaften die Opfer bloßgestellt – hier spielen der öffentliche Zugang und die Reichweite der Diffamierungen eine besondere Rolle. Das Cyber-Mobbing hat in der Schule einen gesonderten Stellenwert, da dieses strafrechtlich verfolgt werden kann. Wenn dieses außerhalb der Schulzeit von Schülern/Schülerinnen initiiert wird, hat die Schule allerdings nur einen kleinen Handlungsspielraum.

2. Rechtliche Grundlagen Grundgesetz und Schulgesetz (HmbSG)

Mobbing ist kein ausdrücklicher Bestandteil des deutschen Rechtssystems. Im Grundgesetz hat jedoch jeder Bundesbürger Rechte, die als Basis auch vor Mobbing schützen sollen. Folgende Artikel des Grundgesetzes sind dafür wichtig:

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (...)

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist

unverletzlich. (...) Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(...)

(Auszug Grundgesetz)

Das Hamburger Schulgesetz beinhaltet Passagen, die den Kindern Unversehrtheit in der Schule zubilligt. Entnommen:

HmbSG vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 6. Juni 2014 (HmbGVBl. S. 208)

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1)

Unterricht und Erziehung richten sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus. Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken,

>

ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen,

>

an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,

>

das eigene körperliche und seelische Wohlbefinden ebenso wie das der Mitmenschen wahren zu können und

>

Mitverantwortung für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt zu übernehmen

§ 49

Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1)

Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und

Erziehungsauftrags der Schule. Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden.

Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

(Details zu den Ordnungsmaßnahmen entnehmen Sie bitte dem HmgSG)

3. Konzept vom HHG

3.1. Prävention

Ein Schwerpunkt der Präventivmaßnahmen ist auf die Klassen fünf und sechs ausgerichtet, da hier erfahrungsgemäß die meisten Mobbingfälle auftreten.

Eine wichtige Präventivmaßnahme am HHG sind die ausführlichen Vorbereitungen, die alle Klassenlehrer durchlaufen müssen, wenn diese eine neue fünfte Klasse übernehmen. D.h. diese Lehrer nehmen an einer umfangreichen Schulung im

Rahmen des Lions Quest Programms (soziales Kompetenztraining) teil. Dazu gehören sechs Module, wie z.B. die Kennenlernphase der Klasse oder der Umgang mit Kritik. Theoretische Vorgehensweisen und praxisorientierte Lösungsansätze werden diskutiert und geübt.

Darüber hinaus kann die wöchentliche Klassenleiterstunde genutzt werden, Probleme anzusprechen, zu diskutieren und Lösungen gemeinsam zu erarbeiten. Klassenregeln werden aufgestellt und Maßnahmen gegen Regelverstöße.

Parallel dazu läuft in der fünften Klasse das Konzept der Paten. Jeder neuen fünften Klasse werden drei Paten zugeordnet. Dabei handelt es sich um Schüler und Schülerinnen aus den 10. Klassen, die den

Schulneulingen unterstützend zur Seite stehen. Sie helfen dabei aber nicht nur, sich an der neuen Schule zu orientieren, sondern sind auch als Streitschlichter ausgebildet und immer ansprechbar. Die Akzeptanz der Paten ist erfahrungsgemäß hoch, da es sich für die jungen Schüler um Ihresgleichen handelt.

Eine Klassenreise zu Beginn der 6. Klasse mit dem Schwerpunkt der Erlebnispädagogik soll zusätzlich den Klassenverbund stärken und zusammenschweißen.

3.2. Eingriff/Lösungsmechanismen

Sollten im Verlauf der Schulzeit Vorfälle auftreten, die klar mit der Definition von Mobbing übereinstimmen, werden diese ernsthaft verfolgt. Dabei gibt es kein allgemeingültiges Rezept, welches in jedem Fall zum Tragen kommt. Da Mobbing sehr vielschichtig sein kann, werden immer individuelle Lösungen gesucht. Hierbei werden alle Maßnahmen eng mit dem Opfer und seinen Eltern abgestimmt. Keine Initiative erfolgt ohne Zustimmung des Opfers. Der Schwerpunkt kann dabei auf dem Kind liegen, z.B. in der Stärkung des Selbstbewusstseins, die Klasse mit einbeziehen oder auf die Täter ausgerichtet sein.

Parallel laufen dabei die Maßnahmen auf Klassenebene (nach Eintritt eines Mobbingfalls):

- Schulklassenbezogene Beratung mit Klärungsarbeit durch Klassenlehrer und/ oder Beratungslehrer
- Ordnungsmaßnahmenkonferenz
- Gewaltmeldung an die Polizei

Maßnahmen auf persönlicher Ebene:

- zeitnahe Gespräche mit allen Betroffenen (inklusive Eltern) - Opferschutz
- Maßnahmen zusammen mit dem Opfer planen
- Gespräche mit den Tätern
- Informationen an die Fachlehrer
- No-Blame Approach

Hierbei handelt es sich um eine Handlungsstrategie im akuten Mobbingfall. Es geht dabei nicht um Schuldzuweisungen, sondern um eine Problemlösungsstrategie über einen längeren Zeitraum. Es wird eine Unterstützungsgruppe gebildet, in denen sich auch die Mobber selbst, Mitläufer und Unbeteiligte wiederfinden. Die Gruppe soll anschließend die

Verantwortung für die Beendigung des Mobbings übernehmen. Eine enge Steuerung und Feedbackgespräche durch eine Lehrperson sind dabei nötig.

4. Ansprechpartner

4.1 Für Schüler/Schülerinnen

Die vom Mobbing betroffene Person sollte sich unbedingt jemanden anvertrauen und nicht sich selbst die Schuld geben. Die ersten Vertrauenspersonen sind in den meisten Fällen die Eltern. Im schulischen Bereich haben die Klassenlehrer ein offenes Ohr. Die Lehrkräfte des Beratungsteams der Schule, bestehend aus Frau Anna Semmler, Herrn Matthias Presun und Frau Sarah Frenzel können persönlich in der Schule oder per Mail (vorname.nachname@hhg-hamburg.de) erreicht werden. Auf der Homepage der Schule stellt sich das Beratungsteam vor: <http://www.heinegym.de/unsere-schule/beratung/beratungsteam/>

In weiterführenden Gesprächen – nach der Fallaufnahme – können z.B. auch die Stufenleiter/-innen und die Schulleitung hinzugezogen werden.

4.2. Für Eltern

Für Eltern stehen die unter 4.1 genannten Personengruppen des schulischen Bereichs natürlich genauso zur Verfügung.

Um vorab zu klären, ob auch andere Kinder von den Mobbingaktivitäten betroffen sind, kann es auch sinnvoll sein, die Elternvertreter der Klasse anzusprechen. Dazu kommen offizielle schulbehördliche Stellen, z.B. die ReBBZ-Beratungsabteilungen - früher: REBUS. Hier erhalten Schüler und Eltern in Krisenfällen Unterstützung und Beratung. Moderation und Mediation gehören zum Serviceangebot.

Auch unter folgender Adresse können Betroffene sich Hilfe holen. <http://gewaltpraevention-hamburg.de>

Freie Beratungsstellen, Organisationen und Vereine Betroffener können zum Erfahrungsaustausch sowie zur Problemlösung beitragen. Internetforen und Beratungsstellen der Polizei sind auch sehr hilfreich.

In jedem Fall steht Ihr oder stehen Sie nicht alleine da!

5. Hilfestellung und Tipps für Betroffene

1. Haben sich Leistung, Gefühle und /oder Verhalten bei Ihrem Kind geändert, hinterfragen Sie dieses sehr sensibel. Nehmen Sie Warnsignale ernst.
2. Keine voreiligen Schlüsse, Zweifel, Schuldzuweisungen oder Bagatellisierungen (z.B. „das war früher auch so...“), dadurch könnten Sie den Zugang zu Ihrem Kind verlieren und die Selbstzweifel bei diesem erhöhen.
3. Frühzeitig die Lehrer, Elternvertreter etc. informieren, parallel dazu ein Mobbingprotokoll führen (Datum, Beteiligte, Vorfälle)
4. Möglichst nicht selbst versuchen, die Probleme zu lösen. Es ist Aufgabe der Schule, Lösungsstrategien zu entwickeln und Mobbingfälle zu verfolgen. Allein sind eingefahrene Verhaltensweisen nicht zu knacken.
5. Halten Sie einen engen Informationsaustausch mit den Lehrkräften, hinterfragen, unterstützen und forcieren Sie die Maßnahmen
6. Glauben Sie an Ihr Kind und zeigen Sie es.